

02.07.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****Wi**zu **Punkt ...** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Erstes Gesetz zur Änderung des Postgesetzes**A.**

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß
§ 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

- a) Zu Artikel 1 (§ 51 Abs. 1, §§ 52, 53, 54 PostG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1**Änderung des Postgesetzes**

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert
durch Artikel 46 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bis zum 31. Dezember 2005 steht der Deutschen Post AG das
ausschließliche Recht zu, Briefsendungen, deren Einzelgewicht
weniger als 50 Gramm und deren Einzelpreis bis zum

Ausgeliefert am 03. JULI 2001

(noch Ziff. 1)

Zweieinhalbfachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz)."

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter "mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm" gestrichen.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Für die Beförderung von abgehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen".

2. In § 52 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2005" ersetzt.
3. In § 53 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2005" ersetzt.
4. In § 54 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2005" ersetzt.'

b) Zu Artikel 1a - neu - (§ 2 Nr. 1 PUDLV)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung

In § 2 Nr. 1 Satz 3 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418) werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2005" ersetzt.'

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Die im Grundgesetz vorgesehene Übergangszeit sollte so gewählt werden, dass eine mittelfristige Planungsgrundlage für den vollen Wettbewerb vorhanden ist. Dazu erscheint ein erneuter Zeitraum von fünf Jahren als zu lange, um Wettbewerbsstrukturen aufzubauen. Insofern wird im Sinne einer Planungssicherheit ein verkürzter Zeitraum als angemessen angesehen. Ansonsten ist zu befürchten, dass durch die weitere Verfestigung der bestehenden Marktstrukturen ein Marktzugang von Wettbewerbern nicht mehr ermöglicht wird.

Daneben soll die bestehende Exklusivlizenz auch inhaltlich eingeschränkt werden, um auf Teilmärkten bereits Wettbewerb entstehen zu lassen. Entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission wird eine Gewichtsgrenze von 50 Gramm sowie eine Preisgrenze in Höhe des Zweieinhalbfachen des Basispreises als sinnvoll angesehen. Eine völlige Freistellung soll für inhaltsgleiche Briefsendungen bei einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück (Infopost), für abgehende grenzüberschreitende Briefsendungen sowie für Kataloge gelten, um diese Sendungsarten völlig für den Wettbewerb freizugeben.

Erst durch eine weitere Öffnung kann erreicht werden, dass in der Übergangsphase zum vollen Wettbewerb überhaupt ein ausreichendes Marktpotenzial für die Geschäftstätigkeit von Wettbewerbern vorhanden ist. Ansonsten ist zu befürchten, dass der nur sehr zögerlich entstehende Wettbewerb - bedingt durch zu erwartende Marktaustritte von Wettbewerbern - tendenziell eingeschränkt anstatt ausgeweitet wird.

Zu Nr. 2:

Die bestehende Regelung, dass im Zeitraum der Exklusivlizenz ausschließlich die Deutsche Post AG zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet werden kann, soll an die neue zeitliche Frist der Exklusivlizenz angepasst werden.

Zu Nr. 3:

Die bestehende Regelung, dass im Zeitraum der Exklusivlizenz auch die Beförderungsleistungen ab einer Einlieferungsmenge von 50 Briefsendungen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, soll an die neue zeitliche Frist der Exklusivlizenz angepasst werden.

Zu Nr. 4:

Die bestehende Regelung, nach der das Recht, die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Postwertzeichen zu verwenden, ausschließlich der Deutschen Post AG zusteht, soll an die neue zeitliche Frist der Exklusivlizenz angepasst werden.

(noch Ziff. 1)

Zu Artikel 2:

Die bestehende Regelung, nach der mindestens 5000 stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem Personal betrieben werden müssen, soll an die neue zeitliche Frist der Exklusivlizenz angepasst werden.

B.

(entfällt
bei
Minder-
heit für
Ziffer 1

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Der Bundesrat stellt fest, dass für den Fall der Änderung des Gesetzes im Sinne der Anrufung des Vermittlungsausschusses das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.